

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 11 (1938)

Heft: 8

Buchbesprechung: Umschau

Autor: Corecco

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden. Wir bitten Euch nun, Kameraden, Eure Erlebnisse aus dem W.K., aus den Kursen und der Rekrutenschule, niederzuschreiben und bis 15. September nächsthin an die untenstehende Adresse zu senden. Die Kameraden können zwei bis drei Aufsätze schreiben, nur soll jede einzelne Arbeit drei Schreibmaschinenseiten nicht übertreten.

Kameraden, wir zählen auf Eure Mithilfe bei diesem vaterländischen Werk und erwarten Eure Arbeiten. Mit kameradschaftlichen Grüßen i. A. Wachtmeister Herzig, Friedhofweg 28, Olten. (Telephon 26.38).

Umschau

bearbeitet von Hptm. Corecco, O. K. K., Bern

Herr Hptm. Corecco, Revisor am O. K. K. in Bern, hat es in freundlicher Weise übernommen, an dieser Stelle unter dem Titel „Umschau“ auf Bücher und Veröffentlichungen in Zeitschriften und Zeitungen hinzuweisen, die unser Fachgebiet berühren. Wir sind Herrn Hptm. Corecco, Qm. Inf. Rgt. 8, für diese wertvolle Mitarbeit sehr dankbar, wissen wir doch, dass er sich — wie nur Wenige — in ausländischen Publikationen und Fachzeitschriften auskennt.

Es ist besonders reizvoll, sich über die Probleme, welche die Funktionäre des Verpflegungs- und Verwaltungsdienstes in andern Armeen beschäftigen, von kundiger Seite orientieren zu lassen. Die Hinweise werden unsren Lesern sicher manche wertvolle Anregungen bringen. Die jeweilige Quellenangabe gestattet, sich über die eine oder andere Frage durch Lesen des Originalaufsatzes noch genauer zu informieren.

Wir zweifeln nicht daran, dass diese Neuerung in unserer Zeitschrift überall Anklang finden und allgemeinem Interesse begegnen wird. Die Redaktion.

Wehrmachtmanöver auf Sizilien. Die Vorbereitungen waren ausserordentlich umfangreich, da nach italienischer Ansicht „eine vollständige Organisation des Nachschubdienstes heute die moralische und materielle Basis, wenn nicht überhaupt die Gewähr zum Erfolg ist“. „Deutsche Wehr“ Berlin, 1937, Heft 38.

Zwölf Kriegslehrnen des Soldaten. Dr. Sz. Verfasser fordert einfache, aber kräftige Nahrung. Die Erziehung zur Anspruchslosigkeit in der Verpflegung ist ein Bestandteil der Ausbildung. Die Feldküchen haben die Uebung im behelfsmässigen Selbstzubereiten von Nahrungsmitteln nicht überflüssig gemacht. Der Durst ist schlimmer als der Hunger. Alkohol ist aber entbehrlich. „Militär-Wochenblatt“ Berlin, 1937, Heft Nr. 5.

Der Grund aller Gründe. Generalleutnant a. D. Marx. In der Untersuchung wird die mangelhafte Ernährung des deutschen Feldheeres als eine der wichtigsten Ursachen des Verlustes des Krieges 1914/18 bewertet. „Militär-Wochenblatt“ Berlin, 1937, Nr. 12.

Hundebespannte Schlitten zur Versorgung von Posten im Gebirge und Verwundentransport werden bei einer Reihe von französischen Gebirgsformationen eingeführt. „Times“ London, 21. Dezember 1937.

De la bonne cuisine française pour nos soldats. R. Vaultier. Speisenzubereitungen im Felde. „L'Illustration“ Paris, 5. Februar 1938.

Käse und Schachtelkäse bei der Truppenverpflegung in der Schweiz wurde von der „Zeitschrift für Fleisch und Milchhygiene“ Berlin, 1938, Heft Nr. 11, besprochen.

Truppenversorgung durch Flugzeuge. Die Italiener haben im abessinischen Kriege in der Tembien-Schlacht in mehreren Fällen ein ganzes Armeekorps ausschliesslich durch Flugzeuge versorgt. „Verpflegungsnachschub im Gebirgskriege“, Zeitschrift für die Heeresverwaltung, Stuttgart, 1938, Heft Nr. 2.

Es interessiert mich . . .

Frage: Erhalten Hinterlassene von Wehrmännern, die im Dienste gestorben sind, irgendwelche Entschädigungen?

Antwort: Stirbt ein Wehrmann an einer Krankheit oder an einem Unfall, für deren Folgen die Militärversicherung aufzukommen hat, so erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld und Hinterlassenepensionen.

Das Sterbegeld wird in allen Fällen ausbezahlt und beträgt einheitlich Fr. 200.—. — Die Witwe eines Wehrmannes erhält lebenslänglich, längstens aber bis zu einer allfälligen Wiederheirat, eine Witwepension von 40% des Jahresverdienstes. Diese Pension erhöht sich auf 65% solange noch Waisen unter 18 Jahren vorhanden sind.

Ist keine Witwe vorhanden oder erlischt deren Pensionsanspruch aus irgendwelchem Grunde, so erhält jede Waise unter 18 Jahren je 25% des Verdienstes des Vaters, alle Waisen zusammen aber nicht mehr als 65%.

Hat der Verstorbene weder eine Witwe noch Kinder hinterlassen oder hören die oben aufgeführten Pensionsberechtigungen auf, so werden Verwandtenpensionen ausgerichtet, die unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse bemessen werden. Sie betragen im Maximum: an den Vater oder die Mutter 20%, an beide zusammen 35% je auf Lebenszeit, an einzelne elternlose Geschwister 15%, an mehrere zusammen 25%, an Grossvater oder Grossmutter je 15%, an beide zusammen 25%. Dabei schliessen die Eltern die Geschwister, und diese die Grosseltern für solange von der Pension aus, als sie selbst Pensionen beziehen.

Der Bundesrat kann eine Pension bis auf den doppelten Betrag erhöhen, wenn der Verstorbene sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig einer grossen Gefahr ausgesetzt hatte und dabei verunglückt war.